

Kirchengesetz über die Veräußerung von Grundvermögen

Vom 17. November 2012

(GVBl. 27. Band, S. 108)

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Genehmigung

- (1) ¹Kirchliches Grundvermögen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte kirchlicher Körperschaften. ²Seine Veräußerung bedarf einer Genehmigung durch den Oberkirchenrat.
- (2) Kirchliches Grundvermögen dient der Substanzerhaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 2

Allgemeine Genehmigung

- (1) ¹Beantragen Kirchengemeinden die Genehmigung für die Veräußerung von kirchlichem Grundvermögen, ist der Oberkirchenrat in seinen Entscheidungen gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 68 Abs. 1 der Kirchenordnung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens ungebunden. ²Er kann Genehmigungen mit Auflagen versehen.
- (2) Bei der Entscheidung hat der Oberkirchenrat die Bedeutung kirchlichen Grundvermögens für die Kirche als auch die jeweiligen Eigentümerrechte zu berücksichtigen.

§ 3

Genehmigung mit Erlösverwendungsaufgabe für nichtpfarrfondsgebundenes Grundvermögen

- (1) ¹Wird eine Veräußerungsgenehmigung für nicht pfarrfondsgebundenes Grundvermögen beantragt mit der Verpflichtung, den Erlös wie nachfolgend bestimmt zu verwenden, ist die Genehmigung zu erteilen.
- ²20 % des Verkaufserlöses fließen ohne Zweckbindung dem Haushalt der begünstigten Kirchengemeinde zu.
- ³40 % des Verkaufserlöses fließen dem Gemeindehaushalt mit Zweckbindung für die Bauunterhaltung zu. ⁴Die Mittel sollen für den Erhalt des noch vorhandenen Gebäudebestandes verwendet werden.
- ⁵40 % des Verkaufserlöses werden einem zentralen Fonds bei der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg unverzüglich zugeführt. ⁶Dessen Zweckbindung ist die Förderung von Ener-

gieffizienz oder Brandschutzmaßnahmen an Gebäuden, die sich im kirchlichen Eigentum befinden. 7Der Kirchensteuerbeirat kann dem Oberkirchenrat entsprechende Förderverfahren vorschlagen.

8Die Genehmigung kann ausnahmsweise versagt werden, wenn die Veräußerung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder gesamtkirchlichen Interessen widerspricht.

(2) 1Diese Genehmigung mit Erlösverwendungsaufgaben findet auf Grundstücke mit und grundstücksgleiche Rechte an Kirchengebäuden keine Anwendung. 2Gleiches gilt für land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundvermögen.

§ 4

Genehmigung mit Erlösverwendungsaufgaben bei pfarrfondsgebundenem Grundvermögen

(1) 1Wird eine Veräußerungsgenehmigung für pfarrfondsgebundenes Grundvermögen beantragt, mit der Verpflichtung, den Erlös wie nachfolgend bestimmt zu verwenden, ist die Genehmigung zu erteilen.

250 % des Verkaufserlöses werden dem Pfarrfonds zugeführt.

3Mindestens 25 % des Verkaufserlöses werden zweckgebunden für die Bauunterhaltung der Gebäude der begünstigten Kirchengemeinde im pfarrfondsgebundenen Grundvermögen verwendet; (soweit nicht vorhanden für die allgemeine Bauunterhaltung).

4Höchstens 25 % des Verkaufserlöses sollen zweckgebunden für die Arbeit in der begünstigten Kirchengemeinde verwendet werden.

5Die Genehmigung kann ausnahmsweise versagt werden, wenn die Veräußerung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder gesamtkirchlichen Interessen widerspricht.

(2) 1Diese Genehmigung mit Erlösverwendungsaufgaben findet auf Grundstücke mit und grundstücksgleiche Rechte an Kirchengebäuden keine Anwendung. 2Gleiches gilt für land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundvermögen. 3Ebenso findet diese Regelung keine Anwendung auf Grundstücke mit aufstehendem Pfarrhaus, das als solches benötigt wird.

§ 5

Beauftragung der Fondsverwaltung

Wird einer Kirchengemeinde eine Veräußerungsgenehmigung nach § 4 dieses Gesetzes erteilt, weist der Oberkirchenrat die Verwaltung an, den Verkauf unverzüglich umzusetzen.

§ 6

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Kirchenkreise und Kirchenverbände entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

